



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4815-013456

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei ungenehmigten Blockadeaktionen etwa der sogenannten „Letzten Generation“ private Schadensersatzansprüche von Stauopfern vereinfacht geltend gemacht werden können.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen dargelegt, dass Blockadeaktionen von Verkehrswegen nicht nur mit Belästigungen und Gefahren verbunden seien. Die Aktionen verursachten zudem Schäden bei den hierdurch betroffenen Personen.

Während beruflich Selbständige nicht wertschöpfend tätig sein beziehungsweise Aufträge nicht erledigen könnten, kämen Arbeitnehmer zu spät zur Arbeit. Auch die vergeudete Freizeit der im Stau stehenden Personen solle ein Wert zuerkannt bekommen. Protest müsse, auch wenn er gewaltfrei artikuliert werde, so gestaltet sein, dass er keinen Schaden anrichte.

Deshalb wird gefordert, dass Personen für die Zeit, in der sie blockadebedingt im Stau stehen, mindestens den Mindestlohn von den blockierenden Personen ersetzt verlangen können sollten. Auch solle den Geschädigten der in dieser Zeit verbrauchte Treibstoff ersetzt werden. Bei selbständig tätigen Personen müsse außerdem die Kausalität der Straßenblockade für die bei ihnen konkret eingetretenen Schäden fingiert werden.

Zudem sei die Geltendmachung von Folgeschäden, insbesondere des entgangenen Gewinns, zu erleichtern.

Im Hinblick auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen solle zu Gunsten der geschädigten Personen geregelt werden, dass ein sogenanntes „Selfie“ im Stau zur Beweisführung genüge. Um die Geltendmachung der betreffenden



Schadensersatzansprüche zu erleichtern, solle das Instrument der „Sammelklage der Opfergemeinschaft“ eingeführt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 487 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 69 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt klar, dass sich die mit der Petition begehrten Änderungen des materiellen Rechts auf das sogenannte Schadensrecht beziehen. Dazu merkt der Ausschuss an, dass gerichtlich noch nicht geklärt ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Blockade einer Straße durch die sogenannte „Letzte Generation“ zu einem tatbestandlichen Schadensersatzanspruch führt, wenn die Straßenblockade zwar eine strafrechtliche Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuches – StGB) begründet, aber – wie in den mit der Eingabe geschilderten Sachverhalten – bei der im Stau stehenden Person allein primäre Vermögensschäden eingetreten sind.

Maßgeblich hierfür ist insbesondere, ob entsprechende primäre Vermögensschäden vom Schutzzweck des § 240 StGB – der freien Willensentschließung und Willensbetätigung – erfasst werden und aus diesem Grund über § 823 Absatz 2 BGB ersatzfähig sind.

Das in den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelte deutsche Schadensrecht geht vom Prinzip der sogenannten Naturalrestitution aus. Danach ist die geschädigte Person so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis oder Verhalten gestanden hätte. Zugleich gilt das Prinzip der Totalreparation, wonach Schäden vollständig zu ersetzen sind.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss allerdings darauf hin und betont, dass Schadensersatz nur dann in Betracht kommt, wenn auch tatsächlich ein konkreter Schaden eingetreten ist. Einbußen der abstrakten Arbeitskraft und



Erwerbsfähigkeit einer Person sind dementsprechend nicht als solche ersatzfähig. Unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) ist vielmehr allein der konkrete Verdienstausfall einer Person ersatzfähig, den diese durch das schädigende Ereignis erlitten hat. Einbußen der Arbeitskraft oder der Erwerbsfähigkeit bleiben dagegen ersatzlos, wenn die geschädigte Person nicht erwerbstätig sein wollte oder sich der Wegfall der Arbeitskraft oder Erwerbsfähigkeit nicht auf das wirtschaftliche Ergebnis ausgewirkt hat. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die kurzzeitige staubedingte Untätigkeit von Personen.

Mit der erläuterten Systematik wäre nach Überzeugung des Petitionsausschusses die Einführung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe des Mindestlohns für die im Stau aufgewendete Zeit unvereinbar. Denn Personen würden in diesem Fall unabhängig von ihren konkreten Vermögenseinbußen Schadensersatz erhalten und dadurch gegebenenfalls wirtschaftlich bessergestellt werden, als sie ohne das schädigende Ereignis gestanden hätten. Es ist nach Ansicht des Ausschusses deshalb daran festzuhalten, dass aufgrund des Bereicherungsverbots nur tatsächlich eingetretene Schäden ersetzt werden. Ein Systemwechsel von der konkreten hin zu einer pauschalierten oder abstrakten Schadensberechnung könnte zudem auch nicht nur für einzelne Fallgruppen – wie zum Beispiel bei den Verkehrsblockaden der „Letzten Generation“ – vollzogen werden. Denn die Art und Weise der Schadensberechnung und der Umfang des Schadensersatzes kann nicht davon abhängen, in welchem Kontext eine Person geschädigt wird. Ein Schaden ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung und des Geschädigtenschutzes grundsätzlich unabhängig von der Anspruchsgrundlage und dem sozialen Kontext der Schädigung unter Anwendung derselben Prinzipien zu ersetzen.

Anders verhält es sich hingegen bezüglich des im Stau aufgewendeten Treibstoffs. Für diesen gewährt das deutsche Schadensrecht nach Feststellung des Ausschusses schon nach derzeit geltendem Recht grundsätzlich Ersatz, soweit der eingetretene Verbrauch hinreichend dargelegt und im Bestreitensfall bewiesen ist. Denn der zusätzliche Treibstoffverbrauch wäre ohne das schädigende Ereignis nicht eingetreten. In dem Eintritt des Treibstoffverbrauchs liegt somit eine konkrete – und deshalb ersatzfähige – Vermögenseinbuße.



Auch der entgangene Verdienst aus einer selbständigen Tätigkeit, auf den mit der Petition verwiesen wird, ist bereits nach geltender Rechtslage über § 252 BGB ersatzfähig. Diesbezüglich merkt der Ausschuss am, dass in diesen Fällen jedoch die Feststellung einer konkreten Gewinnminderung notwendig ist, um dem Bereicherungsverbot Rechnung zu tragen. Auch Kausalitätsfiktionen, wie sie mit der Petition gefordert werden, bedarf es zur weiteren Erleichterung der Feststellung der Gewinnminderung nicht. Denn § 252 Satz 2 BGB sieht bereits eine Beweiserleichterung vor, welche die Feststellung des entgangenen Gewinns nach Dafürhalten des Ausschusses hinreichend sachgerecht ermöglicht. So sind nach dieser Vorschrift allein die Behauptung und gegebenenfalls der Nachweis erforderlich, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen ein bestimmter Gewinn zu erwarten gewesen wäre. Steht die geschädigte Person in diesen Fällen somit schon günstiger als sie nach allgemeinen Regelungen stünde, bedarf es keiner weiteren Kausalitätsfiktionen. Zumal dafür auch der typisierte Geschehensablauf fehlen würde, der für die Einführung gesetzlicher Fiktionen notwendig ist. Dies gilt in gleicher Weise für die ebenfalls angesprochenen Erleichterungen der Geltendmachung von Folgeschäden im Kontext von entgangenem Gewinn. Auch insoweit genügt die bereits bestehende Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB.

Soweit mit der Petition im Zusammenhang mit Straßenblockaden von zum Beispiel der „Letzten Generation“ prozessuale Beweiserleichterungen zur einfacheren Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gefordert werden, besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses ebenfalls kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Nach dem im Zivilprozess geltenden Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung hat sich das Gericht von den einer Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen in freier Würdigung der aus der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse selbst zu überzeugen (§ 286 der Zivilprozessordnung – ZPO). Das mit der Petition angesprochene „Selfie im Stau“ kann bereits nach derzeitiger Rechtslage im Wege des Augenscheins in einen Schadensersatzprozess als Beweismittel eingeführt und zur Beweisführung genutzt werden (§§ 371 ff. ZPO). Welcher Beweiswert dem „Selfie“ zukommt und ob der Beweis für die Betroffenheit damit als erbracht angesehen werden kann, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierzu zählen



insbesondere die Aussagekraft des Fotos, die damit zusammenhängenden Metadaten und vor allem auch der Vortrag der beweisbelasteten Partei sowie der Gegenpartei. Daher muss das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung gegebenenfalls das „Selfie im Stau“ auf seine Echtheit prüfen können und beispielsweise auch auf Antrag eines Beklagten Zeugen zu der Frage vernehmen, ob ein Kläger tatsächlich unfreiwillig in eine Blockade geraten ist oder diese – etwa zum Gegenprotest – bewusst aufgesucht und dort ein „Selfie“ gemacht hat.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Reduktion der Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung oder Erleichterungen bei der materiellen Beweislast im Übrigen nur bei besonderen sachlichen Gründen und nur in einzelnen Fallgruppen gerechtfertigt sind. Dies gilt etwa in Fällen besonderer Beweisnot oder von Beweisschwierigkeiten, bei verallgemeinerungsfähigen und daher typischen Geschehensabläufen oder bei überleginem Wissen der gegnerischen Partei. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein solcher Fall für die mit der Petition thematisierten potentiellen Schadensersatzansprüche nicht allgemein unterstellt werden kann.

Soweit die Forderung nach Zulassung einer Sammelklage für die Geltendmachung spezifisch dieser Ansprüche erhoben wird, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 59, 60 ZPO mehrere Geschädigte bereits nach derzeit geltendem Recht gemeinsam Klage erheben können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre Ansprüche aus demselben Schadensereignis herrühren und eine gemeinsame gerichtliche Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig erscheint.

Jenseits davon hält der Petitionsausschuss kollektive Rechtsschutzinstrumente wie die sogenannte Sammelklage nur dort für sinnvoll, wo eine große Zahl von gleichartigen, durch dieselben oder sehr ähnliche Tatsachen- und Rechtsfragen geprägten Forderungen gegenüber demselben Anspruchsgegner geltend gemacht werden sollen (vgl. auch § 606 Absatz 3 ZPO). Identische Tatsachenfragen dürften sich in den von der Petition angesprochenen Fällen nach Einschätzung des Ausschusses allenfalls im Hinblick auf eine einzelne Straßenblockade stellen. Ebenso kann die rechtliche Bewertung



verschiedener Blockaden und ihrer deliktsrechtlichen Folgen – ungeachtet der bereits oben dargestellten grundsätzlichen Haftungsfragen – je nach den konkreten Umständen sehr unterschiedlich ausfallen. Auch die an der jeweiligen Blockade Beteiligten und damit die potentiellen Anspruchsgegner dürften sich je nach Blockade unterscheiden. In Bezug auf eine einzelne Straßenblockade dürfte die Zahl potentiell Geschädigter – zumal solcher, die etwaige Ansprüche auch klageweise geltend machen wollen – nach Einschätzung des Ausschusses regelmäßig aber keinen solchen Umfang erreichen, der im Vergleich zu eigentlichen Streu- und Massenschadensereignissen die Einführung einer Sammelklagemöglichkeit spezifisch für diese Fälle gebieten würde.

Der Petitionsausschuss ist sich sehr bewusst, dass die von der Petition in Bezug genommenen, zur Durchsetzung politischer Forderungen gezielt herbeigeführten Verkehrsblockaden mit zum Teil erheblichen Einschränkungen für die hierdurch betroffenen Verkehrsteilnehmer verbunden sind, die im Einzelfall auch zu bereits nach derzeit geltendem Recht ersatzpflichtigen Vermögensschäden führen können. Der Ausschuss ist zudem der Auffassung und betont, dass derartige Verkehrsblockaden, soweit sie nicht von der verfassungsrechtlich gewährten Versammlungsfreiheit gedeckt und folglich hinzunehmen sind, ungeachtet ihrer Zielsetzung nicht zu akzeptieren sind und deshalb im Interesse der Allgemeinheit ebenso wirksam wie entschlossen strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Ungeachtet dessen hält der Petitionsausschuss die dargelegte Rechtslage hinsichtlich der mit der Eingabe aufgeworfenen materiell-rechtlichen und zivilprozessualen Fragestellungen für sachgerecht und unter Berücksichtigung der von politisch motivierten Verkehrsblockaden betroffenen Personen für angemessen. Aus den genannten Gründen vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen, da er – wie ausgeführt wurde – keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition erkennen kann.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.